

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – Verfahren transparent gestalten und wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz entwickeln**

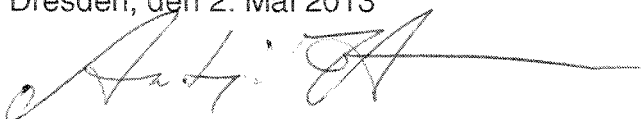
Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- I. dem Landtag zunächst die Eckpunkte der Rundfunkkommission, sowie die jeweiligen Arbeitsentwürfe zum neu zu fassenden Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zur Kenntnis zu geben, sobald diese jeweils der Staatsregierung vorliegen;
- II. dafür Sorge zu tragen, dass der Entwurf zum neu zu fassenden Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung, in der er im Oktober 2013 der Ministerpräsidentenkonferenz vorgelegt werden soll,
 1. keine Regelungen enthält, die geeignet sind, die Informations- und Kommunikationsfreiheit im Internet einzuschränken (Schaffung einer sog. Zensur-Infrastruktur) – dazu zählt die Verpflichtung zu einer Alterskennzeichnung von Internet-Angeboten, die im Zusammenspiel mit entsprechender Filtersoftware geeignet wäre, automatische Filterungen zu ermöglichen, sowie die Verpflichtung zur Verwendung von Altersverifikationssystemen für Anbieter und Urheber von Beiträgen in den Bereichen Blogs, Kommentarfunktionen, Soziale Netzwerke, Microblogging und weiterer Plattformen für nutzergenerierte Inhalte (User Generated Content),

Dresden, den 2. Mai 2013

b.w.



Antje Hermenau, MdL
und Fraktion

Eingegangen am:

03. MAI 2013

Ausgegeben am:

03. MAI 2013

2. klarstellt, dass die technische Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen nicht dazu führen darf, dass anderweitige Schutzvorkehrungen verpflichtend vorgeschrieben werden,
 3. keine Regelungen enthält, die erweiterte Kontrollpflichten von Anbietern für fremde Inhalte, auch im Rahmen von Foren und Blogs, nach sich ziehen,
 4. vor dem Hintergrund aktueller Medienentwicklungen neben entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Inhalten auch problematische Verhaltensweisen bei der Nutzung Sozialer Medien berücksichtigt,
 5. die Förderung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen, Eltern sowie pädagogischen Fachkräften und Lehrerinnen und Lehrern als Schlüssel zu wirksamem Jugendmedienschutz verankert und diese als regulären Auftrag der zuständigen Behörden und im Sinne von Anreizen für Medienanbietende verstärkt,
 6. hinsichtlich der Schutzvorschriften und der zu ihrer Umsetzung vorgesehenen technischen Maßnahmen grundsätzlich zwischen Kindern und Jugendlichen differenziert;
- III. eine Zustimmung zur Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Ministerpräsidentenkonferenz davon abhängig zu machen, dass die in II.1 bis II.6 genannten Kriterien erfüllt sind;
- IV. sich für eine vertragliche Regelung darüber einzusetzen, dass spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des neu gefassten Jugendmedienschutz-Staatsvertrages eine Evaluierung seiner Wirksamkeit im Sinne des Jugendmedienschutzes sowie der Auswirkungen seiner neuen Bestimmungen auf die Zugangsmöglichkeiten zu Internetinhalten und das Verhalten von Internetnutzern vorgenommen wird. Dabei soll insbesondere geprüft werden, inwiefern die internetbasierte Kommunikation und auch der Zugang zu nicht jugendschutzrelevanten Inhalten im Internet durch Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages eingeschränkt werden.

Begründung:

Zu I.)

Das Scheitern des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RÄStV) im Dezember 2010 war das Resultat mangelnder Einbindung der Landesparlamente in den Entstehungsprozess des Vertrages, durch den der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) novelliert werden sollte. Diese fehlende rechtzeitige Einbindung, verbunden mit dem engen Zeitrahmen für die vorgesehene Ratifizierung durch die Landesparlamente unmittelbar vor dem geplanten Inkrafttreten, musste bei deutlichen Vorbehalten nur eines Landesparlamentes zum Scheitern des gesamten Ratifizierungsprozesses führen.

Eine regelmäßige und rechtzeitige Vorabinformation des Sächsischen Landtages über den jeweiligen Entwurfsstand bereits vor der Unterzeichnung der Endfassung durch die Ministerpräsidenten der Länder ermöglicht eine Befassung des Landtages mit dem neu zu fassenden JMStV und Sachverständigen-Anhörungen bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem noch Einflussmöglichkeiten auf seine inhaltliche Ausgestaltung bestehen. Gleichzeitig werden dadurch – anders als 2010 – eine breite öffentliche Diskussion zu dem Vertragswerk und ein auch für die Zivilgesellschaft transparentes Verfahren begünstigt. Die im Juni/Juli 2011 durchgeführte Online-Konsultation auf der Plattform

www.jugendmedienschutz-gestalten.de war dabei zwar ein Schritt in die richtige Richtung, kann aber kein Ersatz für ein transparentes Verfahren und eine öffentliche Debatte sein, zumal sie zum Zeitpunkt der geplanten Unterzeichnung des RÄStV durch die Ministerpräsidenten der Länder bereits mehr als zwei Jahre zurückliegen wird.

Zu II. und III.)

Da der Freistaat Sachsen bei der Neufassung des JMStV federführend ist, kommt ihm eine besondere Verantwortung hinsichtlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu. Gemäß einer Äußerung von Katharina Ribbe von der Sächsischen Staatskanzlei am 22.2.2013 (<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Neuer-Anlauf-fuer-den-Jugendmedienschutzstaatsvertrag-1809147.html>) soll der Schwerpunkt dabei wie bereits in der nicht ratifizierten Fassung von 2010 auf Maßnahmen des technischen Jugendmedienschutzes liegen. Die in II.1. bis II.6. genannten Kriterien für die Einbringung und Unterzeichnung des neu gefassten JMStV zielen auf einen zeitgemäßen, der digitalen Realität angemessenen Jugendmedienschutz, der die Vorstellung vom Internet als einem statischen, technisch leicht kontrollierbaren Medium verabschiedet, Rechtsunsicherheiten für Anbieter und Nutzer minimieren sowie neuartige Gefährdungen, wie Online-Suchtverhalten und den leichtfertigen Umgang mit privaten Daten, ernst nimmt.

Zu II.1.)

Im Jahr 2010 wurde der damalige JMStV-Entwurf in der öffentlichen Diskussion vor allem für das Bestreben kritisiert, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten durch automatisierte Filterungen zu erreichen. Dazu sollten maschinenlesbare Alterskennzeichnungen von Internetangeboten seitens der Anbieter in Verbindung mit nutzerseitig installierten Jugendschutzprogrammen zum Einsatz kommen, die in der Lage sind, diese Alterskennzeichnungen auszulesen und den Zugriff auf das jeweilige Angebot – je nach Kennzeichnung und nutzerseitiger Konfiguration – freizugeben oder zu sperren. Die umfassende Wirksamkeit dieses Schutzansatzes würde voraussetzen, dass alle deutschen Anbieter zur Alterskennzeichnung ihrer Angebote verpflichtet würden und dass die Jugendschutzprogramme den Zugriff auch auf all jene Angebote sperren, die keine Alterskennzeichnung verwenden – darunter alle Angebote aus dem Ausland, also den weitaus größten Teil des Internets. Die verpflichtende, automatisiert auslesbare Kategorisierung aller Internetinhalte anhand von Kriterien der Altersgemäßheit konstituiert jedoch eine weitreichende Filter-Infrastruktur, die tiefe Eingriffe in die freiheitliche, dezentrale Struktur des Internets auch über den Schutzzweck des JMStV hinaus ermöglicht. Die Errichtung einer solchen Infrastruktur ist nicht durch das legitime Anliegen des Jugendschutzes begründbar.

Die Verpflichtung privater Inhaltenanbieter von User Generated Content, ihre Angebote selbst anhand von Kriterien der Altersgemäßheit einzustufen bzw. Altersverifikationssysteme einzurichten, würde zudem den Charakter des Internets als sozialer Interaktionsraum nachhaltig in Frage stellen. Es ergäbe sich eine Situation, in der Urheber und Anbieter nicht nur gezwungen wären, als Zensoren tätig zu werden, sondern in vielen Fällen auch die Funktionalität ihrer eigenen Angebote massiv einzuschränken, um das Erscheinen jugendgefährdender Inhalte im Rahmen dieser Angebote zu unterbinden. Microbloggingdienste, Blogger, Forenanbieter sowie Betreiber Sozialer Netzwerke und Mailinglisten müssten eine rigide Vorzensur-Infrastruktur entwickeln, die den Prinzipien der freiheitlichen Kommunikation im Internet diametral entgegenstehen würde. Weil zudem eine hinreichend differenzierte Kategorisierung von Inhalten anhand der Eignung für verschiedene Altersstufen von Laien nicht kompetent zu leisten ist und in vielen Fällen einem gewissen Ermessensspielraum unterläge, bliebe dabei stets eine grundsätzliche Rechts-

unsicherheit für Urheber und Dienstanbieter bestehen. Die verpflichtende Einführung von Altersverifikationssystemen und der Kennzeichnung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte ist geeignet, den Charakter des Internets als freiheitlicher Kommunikations- und sozialer Interaktionsraum auf eine Weise zu beschneiden, die nicht im Sinne einer rationalen Medien-, Jugendschutz- und Rechtspolitik sein kann.

Zu II.2. und II.3.)

Der Wortlaut der 2010 vom Land Baden-Württemberg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen und dem Land Schleswig-Holstein abgegebenen Protokollerklärung soll dazu dienen, die aus einer Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages etwaig resultierende Rechtsunsicherheit für Internetnutzer – insbesondere für Autoren privater Beiträge – in der Auslegung der Bestimmungen bzw. der Rechtspraxis einzudämmen.

Zu II.4.)

Die alleinige Konzentration des bisher gültigen Jugendmedienschutz-Staatsvertrages auf jugendgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte resultiert aus einer Vorstellung des Internets als statisches World Wide Web, als das es insbesondere Kinder und Jugendliche schon lange nicht mehr erleben und nutzen. Soziale Netzwerke, Microbloggingdienste, Videoplattformen und diverse Möglichkeiten der schrift-, ton- und bildbasierten Echtzeitkommunikation konstituieren das Internet als sozialen Interaktionsraum, der erhebliche Potenziale für Meinungsbildung und -austausch, Persönlichkeitsbildung, Wissenserwerb sowie für gesellschaftliche und politische Partizipation bietet. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche in diesem Interaktionsraum mit neuartigen Gefahren konfrontiert, die oft keine genaue Entsprechung in der Welt außerhalb des Internets haben: etwa ethisch problematische Umgangsformen wie Cyber-Bullying, der offene oder unterschwellige Druck zur Offenbarung privater Daten und deren autorisierte oder nicht autorisierte Weiternutzung, Suchtverhalten in Zusammenhang mit Online-Spielen und Sozialen Netzwerken.

Technische Jugendschutzmaßnahmen, wie die beschriebenen Filtermechanismen und Altersverifikationssysteme, werden von diesen sozialen Gefährdungen aufgrund der Dynamik der sozialen Interaktion im Internet unterlaufen. Daher bedarf es neuartiger Mittel, um Jugendmedienschutz bei sozialen Internetangeboten zu gewährleisten, ohne es in seiner auf spontanen, freien Austausch gerichteten Logik zu beschneiden. Im Bereich Datenschutz und Privatsphäre etwa ist an die Verpflichtung der Anbieter Sozialer Netzwerke und Software zur Einrichtung privatsphäresichernder Defaulteinstellungen zu denken. Suchtverhalten und Cyber-Bullying kann durch die Entwicklung von onlinebasierten pädagogischen Unterstützungsangeboten durch die zuständigen Behörden wirksam begegnet werden.

Zu II.5.)

Die angekündigte Konzentration der geplanten Neuauflage des JMStV auf technischen Jugendmedienschutz lässt einen Verzicht auf verbesserte Maßnahmen zur Schulung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen, Eltern, pädagogischen Fachkräften sowie Lehrerinnen und Lehrern befürchten. Wirksamer Jugendmedienschutz setzt aber gerade mit Blick auf die neuen sozialen Interaktionsmöglichkeiten Wissen über das Internet und Kompetenz im Umgang mit seinen Anwendungsmöglichkeiten voraus – nicht nur auf Seiten der Kinder und Jugendlichen, sondern genauso bei ihren Eltern, bei Pädagoginnen und Pädagogen sowie Lehrerinnen und Lehrern, die den ihnen anvertrauten Jugendlichen mindestens ebenbürtig hinsichtlich Medienwissen und Medienkompetenz sein müssen, um

ihnen orientierend und informierend zur Seite stehen zu können. Dabei ist es die Stärke eines medienpädagogisch orientierten Jugendmedienschutzes, nicht in erster Linie auf Verbote angewiesen zu sein. Durch handlungs- und wertorientierte Bildungskonzepte können junge Menschen besser zur gestaltenden, kritischen und für sie förderlichen Medienauswahl und -nutzung befähigt werden als durch ein Korsett von Vorschriften und technischen Filtern. Dieser Paradigmenwechsel muss im neu gefassten JMStV durch einen konkreten Auftrag an die zuständigen Behörden sowie durch Anreize für Medienanbieter in Angriff genommen werden.

Zu II.6.)

Die oft vorkommende Gleichsetzung von Kinder- und Jugendmedienschutz in den bisherigen Debatten verleitet dazu, die erheblichen Entwicklungsunterschiede junger Menschen zugunsten scheinbarer Generallösungen zu vernachlässigen oder ihnen – wie bei den Alterskennzeichnungen des Vertragsentwurfes von 2010 – durch eine diffizile Ausdifferenzierung zu begegnen. Ein Jugendmedienschutz, der sowohl kind- als auch jugendgerecht sein will, sollte stattdessen hinsichtlich der Schutzvorschriften klar zwischen Kindern und Jugendlichen differenzieren und die jeweils geeigneten Maßnahmen und Instrumente vorsehen. So ist ein technisch implementiertes, auf den individuellen Entwicklungsstand abgestimmtes White Listing weniger zugänglicher Internetangebote für eine Achtjährige sicherlich das richtige Mittel, für einen 15-Jährigen hingegen wohl kaum. Bei Jugendlichen muss zunehmend die Befähigung zum Selbstschutz vor Gefährdungen den Vorzug gegenüber Verboten und technischen Filtern erhalten, um ihnen eine selbstbewusste, informierte und kritische Internetnutzung zu ermöglichen.

Zu IV.)

Sowohl im Sinne der Wirksamkeit des neu zu fassenden Jugendmedienschutz-Staatsvertrages als auch mit Blick auf mögliche nicht vorgesehene Nebeneffekte der noch zu beschließenden Regelungen ist eine Evaluation seiner Auswirkungen unabdingbar. Dabei muss einerseits das Erreichen der Schutzziele des Vertrages evaluiert werden. Andererseits sind seine Folgewirkungen für Dritte (Inhalteanbieter; Plattformbetreiber; erwachsene Internetnutzerinnen und -nutzer; Eltern, Erziehende, Lehrerinnen und Lehrer) und die Verfügbarkeit nicht entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte zu untersuchen. Diese Evaluation sollte zwei Jahre nach Inkrafttreten des veränderten Vertrages durchgeführt werden, um den rasant fortschreitenden technischen Entwicklungen und den dadurch bedingten raschen Wandlungen in der Netzkultur Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch Nachbesserungen darauf zu reagieren.